

SATZUNG

des Hessischen Seglerverbandes

gültige Fassung vom 19. März 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Hessische Seglerverband e.V. (HSeV) ist die Vereinigung der Segelvereine des Deutschen Segler-Verbandes (DSV), die ihren Sitz im Bundesland Hessen haben.
- 1.2 Der HSeV ist der Fachverband Segeln des Landessportbundes Hessen e.V. (Isbh) und ist außerordentliches Mitglied des DSV.
- 1.3 Der HSeV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister - Nr. 5413 - eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Verbandsflagge und Logo zeigen den mittleren Teil eines stilisierten weißen Segels mit schwarzer Aufschrift HSeV vor blauem Hintergrund.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der HSeV fördert und pflegt das natur- und landschaftsverträgliche Segeln zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, sowie Fahrtensegeln auf Binnengewässern und auf See und sonstigen Bootssport.
- 2.2 Dies geschieht insbesondere durch:
 - Vertretung der Vereine beim Isbh und im Seglerrat des DSV,
 - Unterstützung der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden,
 - Beratung der Mitgliedsvereine bei der Planung, Nutzung und Erhaltung ihrer Sportanlagen (Reviere), insbesondere auf dem Gebiet des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 - Unterstützung beim Aufbau und der Ausbildung des seglerischen Nachwuchses,
 - Unterhaltung der Landeskader zur Förderung des Jugendleistungssports und des Leistungssportes und Unterstützung der Fördergruppen bei der sportmedizinischen Betreuung,
 - Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung von Fotos, Videos und Texten in elektronischen Medien (z.B. Homepage, Newsletter) und Printmedien.
 - Koordination der Regatten und Hessenmeisterschaften,
 - Wahrnehmung der vom DSV und Isbh übertragenen Aufgaben auf Landesebene.
 - Aufklärung über Doping und Bekämpfung des Dopings.
- 2.3 Der HSeV folgt den Grundsätzen der Menschenrechte, Demokratie, Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter und tritt für den Schutz der Umwelt, Integration und Inklusion ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der HSeV tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben des World Anti Doping Codes (WADC) der World Anti Doping Agency (WADA) und des nationalen Anti Doping Codes (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur

(NADA) und erkennt die jeweiligen Zuständigkeiten von WADA, NADA und Deutschem Segler-Verband (DSV) an.

- 2.4 Der HSeV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der HSeV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EstG) in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband hat
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
- 3.2 Ordentliches Mitglied im HSeV können alle Vereine sein, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen betreiben. Sie sollten Mitglied im Landessportbund Hessen und im Deutschen Segler-Verband sein.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können Fördervereine, Fördergesellschaften, Stiftungen und Einzelpersonen sein.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegfall oder Auflösung des Mitgliedsvereines. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, dem Ausschluss, Wegfall oder bei Auflösung des HSeV keinen Anspruch auf das Vermögen des HSeV, unbeschadet des Anspruches des HSeV auf rückständige Forderungen und Rückgabe von im Besitz des Mitgliedes befindlichen HSeV - eigenen Gegenständen.
- 3.6 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem HSeV bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich vorliegen.
- 3.7 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder trotz Abmahnung gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Organe des HSeV verstoßen hat oder fällige Zahlungen 4 Monate nach der zweiten Mahnung noch schuldig ist. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch befindet der nächste Hessische Seglertag, dessen Entscheidung verbindlich ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Hessischen Seglertag.
Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch maximal 40 Stimmen. Maßgebend für die Stimmzahl ist der dem Isbh gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahrs. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden Stimmen durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Der Vertreter kann aber nicht mehr als 10 übertragene Stimmen abgeben.
- 4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem HSeV Änderungen ihrer Adresse, besonders der E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder haben Sitz im Hessischen Seglertag.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den HSeV einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hessischen Seglertag beschlossen wird.

Sonderumlagen werden auf Antrag des Vorstands vom Hessischen Seglertag beschlossen. Die Höhe einer Sonderumlage beträgt maximal das Zweifache eines Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Hessischen Seglerverbandes sind:

der Hessische Seglertag,
der Vorstand,
der Hessische Jugendseglertag.

Die Organe treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

§ 7 Hessischer Seglertag

- 7.1 Der Hessische Seglertag ist die Mitgliederversammlung des HSeV und dessen oberstes Organ.
- 7.2 Der ordentliche Hessische Seglertag findet jährlich einmal, möglichst bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, statt.

Seglertage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Seglertag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung zum

Hessischen Seglertag ein. Die Einladung mittels elektronischer Medien (z.B. Email) ist zulässig.

Zwischen der Einladung und dem Termin des Seglertages muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- 7.3 Außerordentliche Hessische Seglertage finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder.

Zu außerordentlichen Hessischen Seglertagen muss schriftlich, unter Angabe des Grundes, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Die Einladung mittels elektronischer Medien (z.B. Email) ist zulässig.

- 7.4 Die Fristen beginnen mit der Absendung der Einladungen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

- 7.5 Der Hessische Seglertag ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind. Auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Textform erfordert keine Unterschrift, kann daher auch eine elektronische Form sein (Email, SMS etc.).

- 7.6 Anträge zum Hessischen Seglertag müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Hessischen Seglertag, mit Begründung, schriftlich beim Vorstand des HSeV, Geschäftsstelle, vorliegen.

- 7.7 Jedes Mitglied (Mitgliedsverein) wird durch seinen Vorstand oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten.

- 7.8 Die Beschlüsse des Hessischen Seglertages sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter (Präsident/in oder Vizepräsident/in) und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Verteilung des Protokolls und sonstiger Informationen an die Mitgliedsvereine kann auch in Form elektronischer Medien (z.B. Email) erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Hessischen Seglertages

- 8.1 Der Hessische Seglertag kann über alle Angelegenheiten des HSeV beschließen.

- 8.2 Er ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes – ausgenommen Landesjugendobmann (-obfrau)
- Bestätigung der Jugendordnung
- Bestätigung des Landesjugendobmannes (der -obfrau)

- Wahl der zwei Kassenprüfer (-innen) und eines Ersatzprüfers (-in)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung des Verbandsbeitrages und der Umlagen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des HSeV

8.3 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Leistungs- und Wettsegeln, Fahrtensegeln, Freizeit- und Breitensport
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Finanzen, Rechnungswesen und Kassenführung
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Protokolle, Korrespondenz und Pressearbeit
- dem Landesjugendobmann / der Landesjugendobfrau

9.2 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt nach folgendem Wahlmodus

1. Jahr: Präsident (in) und Bestätigung des Landesjugendobmannes (der -obfrau)

2. Jahr: Vizepräsident (in) mit dem Geschäftsbereich Leistungs- u. Wettsegeln, Fahrtensegeln, Freizeit- und Breitensport und Vizepräsident(in) mit dem Geschäftsbereich Protokolle, Korrespondenz und Pressearbeit

3. Jahr: Vizepräsident (in) mit dem Geschäftsbereich Finanzen, Rechnungswesen und Kassenführung

9.3 Der Präsident / die Präsidentin, die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen vertreten den HSeV gem. §26 BGB. Der Präsident / die Präsidentin vertritt den HSeV alleine, jeweils zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen vertreten den HSeV gemeinsam.

9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Hessischen Seglertag einen kommissarischen Vertreter bestellen.

Dies ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Seglertag wählt dann einen Nachfolger für den Vorstand für die restliche Amtszeit.

9.5 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Referenten berufen. Diese haben

jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand kann Einzelaufgaben eines Vorstandsmitglieds per Vorstandsbeschluss auf andere Vorstandsmitglieder oder Referenten übertragen.

9.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Teil der Satzung und darf dieser nicht widersprechen.

9.7 Der Vorstand trifft Beschlüsse in einer Vorstandssitzung.

Muss der Vorstand kurzfristig Beschlüsse fassen, kann dies auch außerhalb von Sitzungen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder Telefon/-Videokonferenz geschehen. Die Gültigkeit bei Abstimmungen entspricht der von Präsenzsitzungen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des HSeV. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

10.2 Präsident (in)

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verband im Seglerrat des DSV, im Landessportbund, bei Behörden und in anderen allgemeinen und besonderen Verbandsangelegenheiten.

Für repräsentative Aufgaben sowie für Sitzungen und Veranstaltungen des Seglerrates und des Landessportbundes kann ein Vertreter (Delegierter) vom HSeV - Vorstand bestellt werden.

Der Präsident / die Präsidentin ist für die Einladung, Durchführung und Ausführung der Beschlüsse des Hessischen Seglertages zuständig.

Das gleiche gilt für die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des HSeV.

Bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Präsident / die Präsidentin und informiert den Vorstand.

10.3 Vizepräsident (in) Geschäftsbereich Leistungs- und Wettsegeln

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Leistungs- und Wettsegeln ist zuständig für:

Die Sicherstellung der regelgerechten Durchführung von Wettfahrten (Regatten) mit offizieller Wertung nach den jeweils gültigen Regeln des DSV.

Erstellung des Regatta-Terminplanes für Hessen, einschließlich der Terminkoordination.

Beobachtung von Wettfahrtveranstaltungen, insbesondere Hessenmeisterschaften und Auswertung der Ergebnisse.

Ausbildung und Betreuung der Trainer und Übungsleiter.

Verfolgung des Leistungsstandards der Spitzensegler.

Kaderberufungen und Vorschlag von Fördermaßnahmen in Zusammenarbeit und

Koordination mit dem Landesjugendobmann / der Landesjugendobfrau.

Kontaktpflege mit den Klassenobleuten.

Erfassung der einschlägigen Aktivitäten hessischer Vereine mit dem Ziel der transparenten Darstellung des Angebotes.

Beratung und Unterstützung der Vereinsvorstände bei der Planung und Durchführung von bereichsübergreifenden seglerischen Veranstaltungen.

Förderung der DSV – Maßnahmen, Empfehlungen und Informationen auf diesem Fachgebiet, einschließlich Seminaren, z. B. für Trainer und Übungsleiter.

Berufung und Qualifizierung von Multiplikatoren.

10.4 Vizepräsident(in) Geschäftsbereich Finanzen, Rechnungswesen und Kassenführung

Die Verantwortlichkeit des Ressorts Finanzen liegt insbesondere bei:

Der ordnungs- und satzungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel des HSeV. Das Führen und Überwachen der jeweils vom Vorstand definierten Konten.

Die laufende Information des Präsidenten / der Präsidentin über Finanzbewegungen und mindestens halbjährliche Information des Gesamtvorstandes (Vorstandssitzung).

Die Erstellung eines Haushaltsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr auf der Basis der Statistik der Vorjahre und der anzunehmenden Mittelzuflüsse.

Sicherstellung des laufenden Zahlungsverkehrs.

Erstellung des Finanzberichtes für den Hessischen Seglertag.

Beantragung des Freistellungsbescheides beim zuständigen Finanzamt (Erhalt der Gemeinnützigkeit).

10.5 Vizepräsident(in) Geschäftsbereich Protokolle, Korrespondenz und Pressearbeit

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Protokolle, Korrespondenz und Pressearbeit ist zuständig für:

Führung und Verteilung von Sitzungsprotokollen, einschließlich des Hessischen Seglertages.

Führen von allgemeinem Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Präsidenten.

Vorbereitung und Mitarbeit an den Berichten für den Hessischen Seglertag.

Erstellung von Pressemitteilungen und einschlägiger Öffentlichkeitsarbeit.

Erstellung und Pflege der Anschriftendateien von Vereinen, Klassenvereinigungen und anderen HSeV - Dateien.

10.6 Landesjugendobmann (-obfrau)

Der Landesjugendobmann (die -obfrau) ist verantwortlich für:

Die Vertretung der Interessen der Seglerjugend in Hessen gemäß § 13.

Einberufung, Durchführung und Ausführung der Beschlüsse des Hessischen Jugendseglertages.

Ordnungs- und sachgemäße Verwaltung der Finanzen der Hessischen Seglerjugend in Zusammenarbeit mit dem Finanzressort.

Förderung der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kaderberufung.

Durchführung von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung.

Berichterstattung an den Hessischen Seglertag.

10.7 Der Vorstand kann dem Hessischen Seglertag ein langjähriges, verdienstvolles Vorstandsmitglied, in Anerkennung dieser Verdienste, zur Ernennung zum Kommodore vorschlagen.

Der Vorstand und die Mitgliedsvereine können dem Hessischen Seglertag Vereinsmitglieder, erfolgreiche Segelsportler oder andere Personen, die sich um den HSeV verdient gemacht haben, für Ehrungen vorschlagen.

§ 11 Kassenprüfung

Der Hessische Seglertag wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer (-innen) und einen Ersatzprüfer (-in). Diese prüfen Kasse und Buchführung mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie erstellen einen Prüfbericht, der als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch den Hessischen Seglertag dient.

§ 12 Hessische Seglerjugend

12.1 Die Jugend der Vereine im Hessischen Seglerverband ist in der Hessischen Seglerjugend zusammengeschlossen.

Zweck ist die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

12.2 Die Hessische Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HSeV selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

12.3 Organe der Hessischen Seglerjugend sind:

Der Jugendseglertag,

der Vorstand der Hessischen Seglerjugend,

der Landesjugendobmann (-obfrau) und dessen Stellvertreter (in).

Landesjugendobmann (-obfrau) und Stellvertreter(in) werden vom Hessischen Jugendsegleritag, der vor dem Hessischen Seglertag stattfindet, gewählt. Der / Die Landesjugendobmann (-obfrau) muss vom Hessischen Seglertag bestätigt werden und hat Sitz und Stimme im Vorstand des HSeV. Er / Sie kann sich im Vorstand des HSeV vom / von der Stellvertreter(in) vertreten lassen.

- 12.4 Die Hessische Seglerjugend gibt sich, im Rahmen der Satzung des HSeV, eine Jugendordnung, die vom Hessischen Seglertag bestätigt werden muss.
- 12.5 Ausgabenplanung und Jahresabrechnung der Seglerjugend sind dem HSeV-Vorstand vorzulegen.

§ 13 Datenschutz im Hessischen Seglerverband

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vertreter der Mitgliedsvereine verarbeitet.
- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Vereinsvertreter insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 13.3 Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 13.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz sind die Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der Verband bestellt keinen Datenschutzbeauftragten, da weniger als 10 Personen personenbezogene Daten regelmäßig verarbeiten bzw. nutzen.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Hessischen Seglerverbandes erfolgt durch Beschluss des Hessischen Seglertages, bei dem die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Der Hessische Seglertag hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- 14.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Postfach 106360, 28063 Bremen und den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Annahme der Satzung

Die Satzung tritt mit Annahme durch den Hessischen Seglertag in Kraft.

Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung beim Registergericht zu beantragen.

Frankfurt, den 19. März 2022

Präsidentin